

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans
„Rosenharz V“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Rosenharz V“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu gem. § 2 Abs.1 i.V.m. §1 Abs.8 BauGB beschlossen, den Entwurf in der Fassung vom 11.06.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha und befindet sich südlich des Siedlungsgebiets des Ortsteils Rosenharz sowie der Stiftung Liebenau. Im Osten und Süden grenzt das Plangebiet an das bestehende Straßennetz an. Im Westen liegen Grünland und Gehölzflächen entlang des hier offen verlaufenden Kreismoosbaches. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 294/1.

Im Sinne des § 13b BauGB werden einzelne Grundstücke im Außenbereich, welche an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen, als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Dadurch soll Wohnbebauung anknüpfend an die bereits bestehende Wohnbebauung ermöglicht werden, um der hohen Nachfrage innerhalb der Gemeinde Bodnegg gerecht zu werden.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb des Zeitraumes vom 06.12.2021 bis 17.12.2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Planung zu äußern.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Rosenharz V“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu (Stand jeweils 11.06.2021) wird mit Begründung einschließlich der Darstellungen der Umweltbelange (Stand 11.06.2021 jeweils) und Schalltechnischer Stellungnahme (Stand 30.09.2019) in der Zeit

**vom 10.01.2022 bis 11.02.2022
im Rathaus der Gemeinde Bodnegg,
Dorfstraße 18
88285 Bodnegg,
Zimmer 14,**

zu den allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag: 8 bis 12
Uhr, Donnerstag zusätzlich: 15 bis 18 Uhr)

öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich dazu sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen unter folgendem Internet-Link abrufbar und einsehbar:

Homepage: www.bodnegg.de/Rathaus/Verwaltung/Bebauungspläne

Link: https://bodnegg.de/index.php?article_id=719

Innerhalb der Auslegungsfrist können die Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Für die Mitteilung der Abwägungsergebnisse ist die Angabe der Anschrift des Stellungnehmenden sinnvoll.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

Hinweis: Da der Bauleitplan im sog. Beschleunigten Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB aufgestellt wird und der Bauleitplan den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans widerspricht, wird dieser im Wege der Berichtigung angepasst.

Zusätzlich zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet eine förmliche Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bodnegg, 23. Dezember 2021

gezeichnet:

Christof Frick
Bürgermeister